

Leseprobe Text

⋮

Diebstahl gem. § 242 StGB

Prüfungsschema zu § 242 StGB

A. Tatbestand

I. objektiver Tatbestand

1. fremde bewegliche Sache
2. Wegnahme

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes
2. Absicht, sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen
 - a. Zueignungsabsicht
 - b. objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung
 - c. Vorsatz bzgl. dieser Rechtswidrigkeit

B. Rechtswidrigkeit

C. Schuld

D. ggf. Strafzumessungsregel § 243 StGB

ggf. Antrag als Strafverfolgungsvoraussetzung
§ 247 StGB oder § 248 a StGB

Fremde bewegliche Sache

Sache

Tatobjekt eines Diebstahls sind **alle körperlichen Gegenstände i.S.d. § 90 BGB**. Dabei kommt es nicht auf deren Wert an, denn auch völlig wertlose Dinge können Tatobjekt eines Diebstahls sein. Unerheblich ist auch der Aggregatzustand, so dass auch Gas, Flüssigkeiten oder sogar Dampf gestohlen werden können - nicht aber Energie und Kraft, da diese nicht körperlicher Natur sind. Im Falle des Diebstahls von Tieren sind die Vorschriften für Sachen entsprechend anzuwenden (§ 90a S.3 BGB).

Körperteile und in den Körper eingesetzte Teile (Implantate wie z.B. Herzschrittmacher, Prothesen, Goldzähne) werden mit der Trennung vom Körper eigenständige Sachen. Auch eine Leiche ist eine Sache i.S.d. § 242. Beachten Sie insoweit aber die Sondervorschrift des § 168 StGB.

beweglich

Beweglich sind alle Gegenstände, die von ihrem bisherigen Standort entfernt werden können (**beweglich im natürlichen Sinn**). Dabei reicht es aus, wenn die Sache durch die Tat beweglich wird.

Bsp.: Der N hat seinen Garten mit einem schmiedeeisernen Gitter abgeteilt, das fest mit dem Grundstück verbunden ist. Der D bricht das Gitter aus seiner Verankerung und transportiert es ab. - Indem die Verbindung des Gitters mit dem Grundstück beseitigt wird, wird das Gitter beweglich und damit taugliches Diebstahlsobjekt.

Weitere Beispiele: ausgebrochene Goldzähne; Feldfrüchte, die mit dem Boden verbunden sind; Latten eines Lattenzaunes; Heizung, Waschbecken; Gras, das von fremden Kühen/Schafen abgefressen wird.

Bitte bedenken Sie, dass durch das Ablösen der Sache regelmäßig auch tateinheitlich der Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) verwirklicht wird.

fremd

Fremd ist eine Sache, die einem anderen als dem Täter gehört.

Maßgebend ist die zivilrechtliche Eigentumslage. Welche andere Person tatsächlich Eigentümer der Sache ist, ist irrelevant. Eine Sache ist dann jedenfalls nicht fremd, wenn der Täter selbst Alleineigentümer der Sache ist oder die Sache herrenlos ist. Herrenlos sind Sachen, an denen der Eigentümer in der Absicht des Eigentumsverzichts den Besitz aufgegeben hat (sog. Dereliktion, vgl. § 959 BGB).

Beachten Sie: steht die Sache im Eigentum mehrerer Personen, hat keiner von diesen Alleineigentum. Daher ist die Sache für jeden der Miteigentümer (bzgl. der anderen Miteigentumsanteile) fremd.



Oftmals finden im Zusammenhang mit der Tat Handlungen statt, aus denen sich möglicherweise eine *Übereignung an den Täter* ergeben kann. Beachten Sie auch die Möglichkeit des *gesetzlichen Eigentumserwerbs* durch Verarbeitung oder Vermischung (§§ 946 ff BGB). Es ist dann nach §§ 929ff BGB die Eigentumslage zu prüfen. Denn:

Zivilrecht

ist auch in einer Strafrechtsarbeit Bestandteil der Lösung



also durchaus nicht verboten!

Bsp.: Der T findet eine Brieftasche, in der eine Scheckkarte und ein Zettel mit der PIN-Nummer liegen. Hoherfreut über diesen Fund geht er zum nächsten Geldautomaten und hebt dort 1.000 € ab. - Fraglich ist, ob es sich um eine fremde Sache handelt. Der berechnigte Benutzer des Geldautomaten erhält die Geldscheine von der Bank übereignet. Der T erlangt hier aber an dem unberechtigt unter Benutzung der gefundenen Scheckkarte und der beiliegenden PIN des Kontoinhabers bei der Bank abgehobenen Geld kein Eigentum, da die Bank dieses Geld ausschließlich dem durch die bedingungsgemäß geheim zu haltende PIN ausgewiesenen Kontoinhaber übereignen will (LG Frankfurt NJW 1998, 3785).

Bsp.: Der kinderlose E, der noch mit der F verheiratet ist, macht sein Testament, indem er seinen letzten Willen mit der Schreibmaschine niederschreibt und dann eigenhändig unterschreibt. In diesem Testament wird seine Geliebte G zur Alleinerbin gemacht. Als der E stirbt, schafft die G eine wertvolle Münzsammlung beiseite. - Die Münzsammlung ist eine für G fremde Sache, wenn sie nicht Eigentümerin geworden ist. Sie könnte Eigentümerin als Erbe des E geworden sein (§1922 BGB), wenn das Testament wirksam wäre. Ein privates Testament muss aber eigenhändig geschrieben sein (§ 2247 BGB); hierzu reicht die eigenhändige Unterschrift nicht aus. Das Testament ist daher unwirksam und hat die G nicht zur Eigentümerin gemacht. Eigentümerin ist vielmehr kraft gesetzlicher Erbfolge die Ehefrau F. Somit ist die Münzsammlung für G eine fremde Sache und sie begeht einen Diebstahl.

Bsp.: Der Erblasser E hat in einem notariellen Testament seinen Sohn S zum Alleinerben eingesetzt und seiner Geliebten G ein wertvolles Bild vermacht. Als der E stirbt, schafft die G das Bild beiseite. - Das Bild ist für G eine fremde Sache, wenn sie nicht Eigentümerin geworden ist. Eigentümer ist der S aufgrund des wirksamen notariellen Testaments (§1922 BGB). Das Vermächtnis verschafft der G gem. § 2174 BGB nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung des vermachten Bildes gegen den Erben S, aber kein Eigentum. Aufgrund dieses bestehenden Anspruchs fehlt es letztlich an der Rechtswidrigkeit der Zueignung.

Bsp.: Der D entwendet dem X ein Päckchen mit illegalen Drogen. D beruft sich darauf, er könne nicht wegen Diebstahls verurteilt werden, da es sich nicht um eine fremde Sache handele, denn illegale Gegenstände könnten nicht übereignet werden.- Jedoch können auch illegal besessene Gegenstände taugliches Objekt eines Diebstahls oder Raubes sein (BGH NJW 2006, 72).

Bsp.: M hat am Straßenrand Sperrmüll abgestellt, darunter auch alte technische Geräte. Vor der Abholung durch das Entsorgungsunternehmen nimmt der A, der als Sammler bekannt ist, diese Geräte an sich. Hier liegt kein Diebstahl vor. Denn es handelt sich um einen typischen Fall der Dereliktion. M wollte die an den Straßenrand gestellten Dinge loswerden und es ist ihm dabei egal, wer diese Dinge letztlich mitnimmt.

Wegnahme

Die Tathandlung des § 242 StGB besteht in der Wegnahme der fremden Sache.

Das Tatbestandsmerkmal der Wegnahme setzt sich zusammen aus dem Bruch fremden Gewahrsams und der Begründung neuen – nicht unbedingt tätereigenen - Gewahrsams.

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

Bruch fremden Gewahrsams

Gewahrsam

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, die von einem natürlichen Willen getragen wird.

Der Begriff des Gewahrsams enthält somit eine objektive (Sachherrschaft) und eine subjektive (entsprechender Wille) Komponente. Voraussetzung für das Bestehen von Gewahrsam ist, dass eine **unmittelbare Einwirkung** auf die Sache ohne das Entgegenstehen wesentlicher Hindernisse erfolgen kann. Nur dann existiert die erforderliche tatsächliche Sachherrschaft.

Der Gewahrsamsbegriff ist nicht rein faktisch, sondern

Leseprobe Fälle

Fall 1 (Der Baum in Nachbars Garten)

Der E ist Eigentümer zweier nebeneinander stehender Häuser mit Garten, von denen er eines selbst bewohnt und das andere an den M vermietet hat. Beide Häuser grenzen an das Grundstück des X. An der Grundstücksgrenze steht im Garten von E und M jeweils ein großer Baum. X hat mit E und M mehrfach darüber gesprochen, ob er die Bäume fällen darf. M war einverstanden, E strickt dagegen. Als M und E im Urlaub sind, fällt der X die Bäume, trägt das Holz in seinen Garten, und zersägt es. Aus dem Baum des E fertigt er Schnitzereien, das Holz des Baums des M eignet sich nicht dazu und wandert in den Kamin. Strafbarkeit des X aus § 242?

Lösungsvorschlag:

I. Tathandlungen bzgl. des Baumes im Garten des E

X könnte sich gem. § 242 StGB strafbar gemacht haben, als er den Baum auf dem Grundstück des E fällte und zu Schnitzereien verarbeitete.

Der Baum müsste eine für X fremde, bewegliche Sache gewesen sein. Der Baum ist eine unbewegliche Sache, das zersägte Holz, das X in seinen Garten trägt, ist hingegen beweglich. Fraglich ist jedoch, ob das zersägte Holz für X auch fremd war. In seiner Funktion als Grundstückseigentümer war E trotz seiner persönlichen Abwesenheit Eigentümer des Baumes und somit auch der einzelnen Holzteile des Baumes. Es könnte jedoch ein gesetzlicher Eigentumserwerb durch X gemäß § 950 BGB eingetreten sein. X hat aus dem Holz Schnitzereien angefertigt, die in ihrem Wert den des reinen Holzes übersteigen dürften. Somit hat X durch die Verarbeitung des Holzes Eigentum erlangt.

Für den Tatbestand des Diebstahls kommt es allerdings darauf an, dass die Sache zum Zeitpunkt der Wegnahme für den X fremd war. Zu prüfen ist nunmehr, ob eine Wegnahme vorlag. Diese setzt den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams voraus. E war laut Sachverhalt strikt gegen das Fällen der Bäume. Durch das Fällen der Bäume hat X somit den Gewahrsam des E gebrochen. Der Abtransport des Holzes auf sein eigenes Grundstück stellt die Begründung neuen Gewahrsams dar, so dass insgesamt eine Wegnahme zu bejahen ist. Wie bereits oben festgestellt, erfolgte die Verarbeitung des Holzes erst nach dem Abtransport und somit nach Vollendung der Wegnahme. Zum Zeitpunkt der Wegnahme handelte es sich also um eine für X fremde Sache.

Da X auch vorsätzlich handelte und er beabsichtigte, sich das Holz rechtswidrig zuzueignen, sein Verhalten rechtswidrig war und er schließlich auch schuldhaft handelte, liegen die Voraussetzungen des § 242 StGB vor. X hat sich somit gem. § 242 StGB bzgl. des Baums aus dem Garten des E strafbar gemacht.

Die Sachbeschädigung gem. § 303 StGB durch Fällen des Baums tritt als mitbestrafte Vortat hinter § 242 StGB zurück,

II . Tathandlungen bzgl. des Baumes im Garten des M

X könnte sich gem. § 242 StGB strafbar gemacht haben, als er den Baum auf dem von M gemieteten Grundstück fällte und zu Kaminholz verarbeitete.

Bei dem Holz handelt es sich um eine fremde bewegliche Sache z.Zt. der Wegnahme-handlung, vgl. oben, I.

Fraglich ist jedoch in diesem Fall, ob eine Wegnahme zu bejahen ist. X müsste



Leseprobe Wiederholungsfragen

1. Wie definiert man die Gewahrsamsbegründung?

Begründung neuen Gewahrsams liegt vor, wenn der Täter oder ein Dritter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann.
2. Müssen Gewahrsamsbruch und Gewahrsamsbegründung zeitlich zusammenfallen?

Nein. Zwar fallen Gewahrsamsbruch und Gewahrsamsbegründung in aller Regel zeitlich zusammen, es ist aber nicht zwingend erforderlich.
3. Nennen Sie ein Beispiel für einen solchen Sonderfall!

Wenn z.B. der Täter Gegenstände aus einem fahrenden Zug wirft, so wird in diesem Zeitpunkt Gewahrsam gebrochen. Neuer Gewahrsam wird aber erst begründet, wenn der Täter die Gegenstände am Bahndamm einsammelt. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt nur Versuch des § 242 vor.
4. Muss der neue Gewahrsam durch den Täter des Diebstahls begründet werden?

Nein, es muss lediglich neuer Gewahrsam begründet werden, der aber nicht notwendig täter-eigen ist.
5. Was ist der Unterschied zwischen der Vollendung und der Beendigung des Diebstahls?

Der Diebstahl ist mit der Vollendung der Wegnahme vollendet und beendet, wenn der Täter die Beute gesichert hat.
6. Wofür ist dieser Unterschied von Bedeutung?

Für die Täterschaft des § 242 StGB ist dies ohne Belang. Nur wenn der Täter zusätzlich Gewalt einsetzt, ist von dieser Unterscheidung abhängig, ob Raub oder räuberischer Diebstahl anzuwenden ist. Für den Beteiligten hängt von dieser Unterscheidung ab, ob sukzessive Mittäterschaft, sukzessive Beihilfe oder Begünstigung (§ 257 StGB) und Strafvereitelung (§ 258 StGB) in Betracht kommen.